

**2020.02.14**

**Dürfen Privatflüge für einen Verein in der Schweiz oder in der EU gegen Entgelt mit einer PPL oder einer LAPL legal durchgeführt werden?**

Diese Frage ist insbesondere in der Konstellation von Bedeutung, wenn ein Verein seinen Mitgliedern gegen Entgelt Flüge anbietet und diese von einem Inhaber einer Privatpilotenlizenz (PPL oder LAPL) durchführen lässt.

Werden solche Flüge ausschliesslich mit Vereinsmitgliedern durchgeführt (unter Berücksichtigung der vom BAZL festgelegten Wartefrist von 30 Tagen für Neumitglieder), so ist dieser Betrieb nach der Schweizerischen Bestimmung, die auf den bestimmten Personenkreis abstellt (Art. 100 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Luftfahrt, LFV; SR 748.01), nicht als gewerbsmässig zu qualifizieren. Auch gemäss der europäischen Bestimmung (Art. 2 Ziff. 1d der VO (EU) Nr. 965/2012) liegt kein gewerblicher Flugbetrieb vor, da dieser nur den Vereinsmitgliedern und nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Da es sich somit um nichtgewerblichen Betrieb handelt, dürfen diese Flüge von einem Inhaber der PPL oder LAPL durchgeführt werden.

Für die Gewinnung neuer Mitglieder können zudem Einführungsflüge durchgeführt werden (Art.6 Abs.4a lit. c der VO (EU) Nr. 965/2012). Für solche Flüge kann auch von Nichtmitgliedern ein Entgelt in beliebiger Höhe verlangt werden, ohne dass diese als gewerblich betrachtet werden. Es sind aber folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Verein hat als Zweck die Förderung des Flugsports oder der Freizeitaviatik.
- Die Flüge werden mit einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug durchgeführt.
- Die Einführungsflüge stellen nur eine marginale Tätigkeit dar (< 20 % der Blockstunden eines Kalenderjahres).
- Der Gewinn wird nicht ausserhalb des Vereins verteilt.
- Der Verein betreibt das Luftfahrzeug auf Grundlage von Eigentumsrechten oder mietet es ohne Besatzung.
- Von den nationalen Behörden können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, welche zu erfüllen sind. Das BAZL hat solche Anforderungen im FOCA GM/INFO Non-commercial operations with other-than-complex motor-powered aircraft – Marginal Activity definiert. Dieses findet sich unter dem folgenden Link: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugoperationen/nco.html> Aus dem FOCA GM geht auch hervor, dass es für die Durchführung von Einführungsflügen mindestens einer PPL bedarf.

Solche Einführungsflüge dürfen somit grundsätzlich mit einer PPL, nicht aber mit einer LAPL durchgeführt werden.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch der Pilot für seine Tätigkeit vom Verein ein Entgelt für die Durchführung der Flüge annehmen darf.

---

Eine PPL berechtigt dazu, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot von Luftfahrzeugen im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein (Für Flugzeuge FCL.205.A lit. a und Helikopter FCL.205.H lit. a der VO (EU) Nr. 1178/2011).

In dieser Bestimmung sind zwei Elemente enthalten, die kumulativ zu erfüllen sind. Einerseits darf der Privatpilot nur im nichtgewerblichen Betrieb tätig sein und er darf zudem für seine Tätigkeit auch keine Vergütung annehmen. Der Pilot darf mit der PPL entsprechend für den Verein die Flüge durchführen, aber er darf sich dafür nicht entlohnen lassen.

Auch in solchen Fällen ist allerdings ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung zu berücksichtigen. Gegenleistungen mit geringem Wert, beispielsweise die Einladung zum Mittagessen im Clubrestaurant des Vereins, wären unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit nicht als Vergütung für den Flug zu qualifizieren.

Für weitere Ausführungen und Hinweise sei auf Daniela Schüpbach, Gewerbmässigkeit in der zivilen Luftfahrt, Band 15 CFAC - Schriften zur Luftfahrt, Zürich/St.Gallen 2019, Seite 58 ff. verwiesen.